

INHALT

2

- Leitartikel
Neue Leistungen
für IRIS-Abonnenten

DIE GLOBALE INFORMATIONS- GESELLSCHAFT

3

- Niederlande: Nutzung neuer
elektronischer Medien durch
öffentliche Sender

G7

Mitteilung des G7-Gipfels in Halifax

EUROPÄISCHE UNION

- Gerichtshof der Euro-
päischen Gemeinschaften:
Telekommunikationsrichtlinie nicht in
nationale Gesetzgebung
übernommen
- Europäisches Parlament:
Entschießung zu Pluralismus und
Medienkonzentration

4

- Europäisches Parlament:
Entschießung zu Kabelfernsehen
und Telekommunikationsdiensten
- Europäische Kommission:
Änderung der Richtlinie
"Fernsehen ohne Grenzen"

LÄNDER

- Bulgarien: Verschärfte
Maßnahmen gegen die Piraterie

5

- Bulgarien: Gesetz zur
Abänderung und Ergänzung des
Strafgesetzes von 1968 am
19. Mai 1995 verabschiedet
- Lettland: Verabschiedung des
Radio- und Fernsehgesetzes
gescheitert
- Türkei: Neues Rundfunkgesetz
- Spanien: Ausgleichszahlung für
Privatkopien

6

- Portugal: Abänderung des
Werbegesetzes
- Spanien: Neues Gesetz über
Werbung

- Spanien: Einige Bestimmungen
des Umsetzungsgesetzes zur
Richtlinie "Fernsehen ohne
Grenzen" treten in Kraft

- Niederlande: Neue Sponsoring-
Regeln für öffentliche Sender

- Frankreich: Nicht-
Anwendbarkeit des Evin-Gesetzes
auf in Frankreich verkaufte
ausländische Presseerzeugnisse

- Italien: Änderung des Gesetzes
über das Kino und die Zensur-
ausschüsse

7

- Griechenland: Gesetzentwurf
für den audiovisuellen Bereich

- Portugal: Neuer Erlaß über die
selektive finanzielle Unterstützung

- Portugal: Schaffung eines
Systems automatischer finanzieller
Beihilfen für die Produktion
abendfüllender Spielfilme

8

- Portugal: Neuer Erlaß über
direkte Finanzbeihilfen für die
Filmproduktion

- Portugal: Finanzielle
Unterstützung für den Vertrieb und
die Vorführung von Filmwerken

- Frankreich: Produktions-
verträge für ein schöpferisches
audiovisuelles Kunstwerk

- Frankreich: Arbeitsweise der
*Comités Techniques Radio-
phoniques* (CTR - Technische
Rundfunkausschüsse)

- Frankreich: Unterzeichnung
einer Vereinbarung zwischen dem
Conseil Supérieur de l'Audiovisuel
und Canal+, mit welcher der
verschlüsselte Sender unter die
"allgemeinen Bestimmungen"
fallen wird

- Österreich: Zeitungs-
gewinnspiele und Kaufzwang

9

- Deutschland: Urteil des
Bundesgerichtshofes vom 25. April
1995 zur Videoüberwachung eines
öffentlichen Weges

- Deutschland: Forderung nach
einer Neudefinition des Rundfunk-
begriffs

- Belgien: Konfliktbeziehung
zwischen Presse und Justiz

10

- Belgien: Zugang zum
öffentlichen audiovisuellen
Einrichtungen während des
Wahlkampfes

- Vereinigtes Königreich:
Schottisches Gericht verbietet
Interview mit Premierminister vor
Kommunalwahlen

- Vereinigtes Königreich:
Kontext und Art der Veröffentlichung
sind für eine Verleumdungsklage
relevant

11

- Vereinigtes Königreich:
Regierungsvorschläge zum Eigentum
an Medien

NEUIGKEITEN

- Europäische Kommission:
Einrichtung eines Garantiefonds

- Deutschland/Türkei:
Überprüfung des in Deutschland
ausgestrahlten Programmes des
türkischen Staatssenders TRT-INT
durch die Landesmedienanstalten

12

- Österreich: Appell des
"Internationalen Menschenrechts-
Tribunals" gegen die Diskriminierung
von Homosexuellen und
Transsexuellen in den Medien

- Spanien: Rechte für
Fernsehübertragung eines sehr
teuren sportlichen Ereignisses

- Spanien: Abhören der
Telefongespräche von König Juan
Carlos

- Spanien: Gründung einer
Vereinigung zur Selbstkontrolle der
Werbung

- Deutschland: Deutscher
Journalistenverband fordert neue
Regelungen zum Schutz des
Urhebers

- Monaco: Unterzeichnung eines
Vertrages über das
Ausstrahlungsrecht zwischen
Frankreich und Monaco

13

- Frankreich: Antwort der CSA
an TV Carton Jaune

- Deutschland: Verbesserung
des Jugendschutzes - Kooperation
der Landesmedienanstalten mit der
Freiwilligen Selbstkontrolle
Fernsehen

- Stand der Unterzeichnung und
Ratifizierung der relevanten
internationalen Verträge (außer
Europäischen Konventionen)
am 1. April 1995

16

Veröffentlichungen - Kalender



LEITARTIKEL

Neue Leistungen für IRIS-Abonnenten

Diese IRIS-Ausgabe ist die letzte vor der Sommerpause. Viele positive Reaktionen haben wir auf die Veröffentlichung des Standes der Unterzeichnung und Ratifizierung aller Europäischen Konventionen mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor erhalten. Wir werden die Übersicht regelmäßig aktualisieren und haben daher beschlossen, in dieser Ausgabe auch den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung aller anderen relevanten internationalen Verträge zu veröffentlichen. Diese Übersicht befindet sich zur Zeit auf dem Stand vom 1. April 1995. Das Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarates wird jedoch zweimal jährlich eine Aktualisierung vornehmen, die wir in IRIS veröffentlichen werden.

Mit mehreren großen europäischen Fachzeitschriften für juristische Themen, die für den audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind, verhandeln wir zur Zeit über gegenseitige Unterstützung. Dadurch sollen die Abonnenten von IRIS noch erschöpfender, aktueller und zuverlässiger informiert werden und direkten Zugriff auf noch mehr Originaldokumente erhalten. Bisher sind es drei Magazine, mit denen wir einen Informations- und Dokumentationsaustausch vereinbart haben: *Légipresse. Revue du droit de la communication* in Frankreich, *Medialex*, eine neue Zeitschrift über schweizer Medienrecht, die ab September 1995 erscheinen soll und *Szignum Hungarian Media Newsletter*. Verhandlungen mit anderen großen nationalen Magazinen finden zur Zeit statt. über die Ergebnisse werden wir Sie auf dem laufenden halten.

In IRIS 1995-2: 12 und IRIS 1995-3: 10 berichteten wir über die Vorschläge der Europäischen Kommission für MEDIA II. Der letzte Stand in dieser Sache ist, daß der Europäische Rat nach seinem Treffen in Luxemburg einige wichtige Änderungen vornehmen wird, über die zur Zeit im COREPER diskutiert wird. über diese Veränderungen werden wir in IRIS 1995-8 berichten, die Ende September erscheint. In der Zwischenzeit bekommen unsere Abonnenten jedoch als kleinen Service einen Ordner, in dem alle Ausgaben des Jahres 1995 abgeheftet werden können. Am Ende des Jahres gibt es dazu einen Index für alle IRIS-Hefte 1995. Außerdem erhalten alle Abonnenten zum Jahresende eine IRIS-Sonderausgabe mit einem analytischen Überblick über die wichtigen Rechtsentwicklungen des Jahres 1995 auf europäischer Ebene, die für den audiovisuellen Sektor relevant sind. Die Artikel in diesem Sonderheft werden aus der Feder einiger der qualifiziertesten Rechtsexperten Europas in verschiedenen juristischen Fachgebieten stammen.

Im Namen der Redaktion wünsche ich Ihnen allen schöne Ferien.

Ad van Loon
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon - Rechtsberater, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (Koordinator) - Vincenzo Cardarelli, Europäische Kommission - Lawrence Early, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats - Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken - Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität von Amsterdam - Laurence Giudicelli, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • **Mitarbeiter:** Emmanuel Crabit, Referat Medien und Datenschutz der Generaldirektion XV/F-5 der Europäischen Kommission - Catherine Chamagne, *Légipresse* (Frankreich) - Sébastien Croix, *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (Frankreich) - Alfonso de Salas, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats - Dolores Fenollosa, Anwaltskanzlei BUFETE MULLERAT & ROCA, Barcelona (Spanien) - Théo Hassler, Kanzlei LIENHARD PETITOT (Frankreich) - François Jongen, Kanzlei HAUMONT - SCHOLASSE et PAQUES, Wavre (Belgien) - Stephanie Junker, *Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)*, Saarbrücken (Deutschland) - Paul Katzenberger, Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München (Deutschland) - Volker Kreutzer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) - Anastase N. Marinos, Vize-Präsident der Staatsrat (Griechenland) - Dominique Mathioudakis, Mediainstitut des Ministeriums für Presse und Medien (Griechenland) - Paulo Moreira, *Instituto Português da Arte Cinematográfica e Audiovisual (IPACA)* (Portugal) - Gerhard Oberschlick, Herausgeber von FORVM (Österreich) - Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats - Prof. Tony Prosser, *School of Law, University of Glasgow* (Vereinigtes Königreich) - J.P. Reijntjes, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg - Laurence Richard, Beauftragter für audiovisuelle Angelegenheiten, *Banque Saint Dominique*, Paris (Frankreich) - Claude Rollin, *Société des compositeurs et Auteurs Multimedia (SCAM)* (Frankreich) - Pertti Saloranta, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats - Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) - Jeroen Schokkenbroek, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats - Zita Seabra, *Instituto Português da Arte Cinematográfica e Audiovisual (IPACA)* (Portugal) - Radomir Tscholakov, Rechtsabteilung des Bulgarischen Nationalfernsehens (Bulgarien) - Lindsay Youngs, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats.



Dokumentation: Michèle Weissgerber • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) - Frithjof Berger - Katherina Corsten - Silke Endres - Sonya Folca - Brigitte Graf - Graham Holdup - Peter Nitsch - Claire Pedotti - Stefan Pooth - Catherine Vacherat • **Abonnentenservice:** Anne Boyer • **Marketing Leiter:** Markus Booms • **Beiträge, Kommentare und Abonnements an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tél.: +33 88144400, Fax: +33 88144419, E-mail: 100347.1461@CompuServe.COM • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum Aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2,000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle) - ECU 355/FF 2,300/US\$ 420 (Nicht-Mitgliedstaaten) - Abonnements, die im Laufe eines Kalenderjahres bestellt werden, berechnen wir im Verhältnis der noch auszuliefernden Ausgaben in dem Kalenderjahr. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird • **Satz:** Atelier Point Virgule • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1995, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



Die globale Informationsgesellschaft

NIEDERLANDE: Nutzung neuer elektronischer Medien durch öffentliche Sender

In einem Schreiben vom 20. April 1995 hat die niederländische Medienbehörde (*Commissariaat voor de Media*) den öffentlichen Sendern mitgeteilt, daß sie ihnen erlauben werde, von den Möglichkeiten neuer elektronischer Medien Gebrauch zu machen.

Das *Commissariaat voor de Media* will unter anderem die interaktive Nutzung des Fernsehens, die Publikation elektronischer Programmführer und die Verbreitung von Programmen im Internet zulassen.

Während das niederländische Mediengesetz die Frage, wie die öffentlichen Sendeanstalten die neuen elektronischen Medien nutzen können, nicht klar beantwortet, eröffnet die Erlaubnis der Medienbehörde ein breites Spektrum neuer Möglichkeiten für den Austausch von Informationen, die Veröffentlichung von Programmführern und das Direkt-Merchandising. Auch wenn dies nicht ausdrücklich erwähnt wird, könnte die Erlaubnis auch die Bereitstellung von Video-on-demand- oder Pay-per-view-Diensten einschließen.

Mögliche Einnahmen aus der Nutzung dieser neuen Medien müssen in die Radio- und Fernsehprogramme investiert werden.

Schreiben des *Commissariaat voor de Media* an die Nederlandse Omroep Stichting vom 20. April 1995, WM/1632/AdG. In niederländischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

G7

Mitteilung des G7-Gipfels in Halifax

Die Staats- und Regierungschefs der großen Industrienationen und der Präsident der Kommission trafen sich zu ihrem 21. Gipfeltreffen in Halifax. Sie kündigten an, daß sie sich zu einem erfolgreichen Abschluß der laufenden Verhandlungen in den Dienstleistungssektoren und insbesondere zu einer deutlichen Liberalisierung im Bereich der Finanz- und Telekommunikationsdienste verpflichteten. Sie werden auch die in der Folge der Schlußakte der Uruguay-Runde vorgesehenen Arbeiten fortsetzen. Sie unterstützen die Arbeit auf Gebieten wie technische Normen und geistiges Eigentum; unmittelbare Priorität wird den OECD-Verhandlungen über eine anspruchsvolle multilaterale Übereinkunft über Investitionen eingeräumt. Ferner sollen Gespräche mit ihren Partnern in der WTO aufgenommen werden.

Den ausführlichen Text des Schlußkommuniqués finden Sie in Europe Documents, im Anhang von Europe, Agence internationale d'information pour la presse Nr. 1941, 28. Juni 1995, 1-6.

Europäische Union

Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Telekommunikationsrichtlinie nicht in nationale Gesetzgebung übernommen

Am 15. Juni 1995 verurteilte der Europäische Gerichtshof Luxemburg dafür, die Europäische Richtlinie vom Juni 1992 (92/44) über die « Lieferung eines offenen Netzes gemieteter Leitungen » nicht umgesetzt zu haben. Die Mitgliedstaaten hätten diese Richtlinie, die die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Telekommunikationsanstalten eine Mindestzahl von den harmonisierten technischen Anforderungen genügenden Mietleitungen zur Verfügung stellen, bis zum 5. Juni 1993 umsetzen müssen. Das Gericht erinnert daran, daß die Mitgliedstaaten für die Umsetzung von Richtlinien im betroffenen Sektor einen präzisen rechtlichen Rahmen bieten müssen, damit Privatpersonen in der Lage sind, sich über ihre Rechte zu informieren und diese in der nationalen Rechtsprechung einzuklagen. Dadurch wird das von der luxemburgischen Regierung vorgebrachte Argument zurückgewiesen, laut dem der Zugang zu den betroffenen Diensten von der neuen Post- und Telekommunikationsgesellschaft unter dem Gesetz vom 10. August 1992 veröffentlichten « allgemeinen auf die Telekommunikationsdienste anwendbaren Bedingungen » unterliegt. Die Kommission ging davon aus, daß diese « allgemeinen Bedingungen » eine angemessene Umsetzung der Richtlinie nicht erlaubten und die Formulierung nicht klar und präzise genug sei.

Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Juni 1995, Fall C-220/94, Kommission der Europäischen Gemeinschaften g. Großherzogtum Luxemburg. Auf englisch, französisch und deutsch bei der Informationsstelle erhältlich.

Europäisches Parlament: EntschlieÙung zu Pluralismus und Medienkonzentration

Am 15. Juni 1995 verabschiedete das Europäische Parlament eine weitere EntschlieÙung zu Pluralismus und Medienkonzentration. Das Parlament gab seiner Besorgnis Ausdruck, daß Divergenzen zwischen nationalen Gesetzen über die Medienkonzentration das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen könnten und begrüÙt dementsprechend alle Initiativen mit dem Ziel, die Konvergenz dieser nationalen Bestimmungen zu fördern. Es hofft, daß diese Initiativen der Kommission den Medien und der Informationsgesellschaft einen stabilen rechtlichen Rahmen verleihen werden, der in den Mitgliedstaaten für einen vergleichbaren Schutz des Pluralismus sorgen wird. Das Parlament wartet weiterhin ungeduldig auf die Ergebnisse der zweiten Beratungsrunde zum Grünbuch über Pluralismus und Medienkonzentration im Binnenmarkt. Die Kommission wird dazu aufgerufen, zusammen mit den betroffenen Parteien im Hinblick auf den Entwurf eines Verhaltenskodex für die Medien in Europa (einschließlich der mittel- und osteuropäischen Länder) ein Aktionsprogramm zu Pluralismus in den Medien vorzuschlagen, damit die Berufsethik bewahrt bleibe und die Unabhängigkeit von Information und Journalisten gewährt würde.

Europäisches Parlament, EntschlieÙung zu Pluralismus und Medienkonzentration, 15. Juni 1995. In englischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.



Europäisches Parlament: Entschließung zu Kabelfernsehen und Telekommunikationsdiensten

Das Europäische Parlament begrüßte den Entwurf einer Richtlinie der Kommission zu Kabelfernsehen und Telekommunikationsdiensten, warnte jedoch die Kommission vor der Tendenz, die Bedeutung öffentlicher Dienstleistungsaufgaben und den damit verbundenen Zwängen zu unterschätzen. Es ruft die Kommission einmal mehr dazu auf, in Verbindung mit der Liberalisierung verschiedener Sektoren eine Definition des Konzeptes « öffentlicher Dienst » vorzulegen. Das Parlament ist gegen Maßnahmen zugunsten einer unilateralen Liberalisierung, die nur den Telekommunikationsbereich betrafen und dadurch den Kabelnetzbetreibern einen unfairen Wettbewerbsvorteil verliehen. Aus diesem Grunde macht das Parlament eine Reihe von Änderungsvorschlägen zum Entwurf der Kommission.

Europäisches Parlament, Entschließung zu dem Entwurf einer Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 90/388/EWG betreffend der Aufhebung der Einschränkungen bei der Nutzung von Kabelfernsehrnetzen für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (C4-0120/95), 15. Juni 1995. In englischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

Europäische Kommission: Änderung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen"

Am 31. Mai 1995 hat die Europäische Kommission eine Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität vorgeschlagen. In ihren Anmerkungen zur Änderung dieser Richtlinie unterstreicht die Europäische Rundfunkunion die folgenden Punkte:

- was das Anwendungsgebiet der Richtlinie anbelangt, ist ein kohärenter Verwaltungsrahmen notwendig;
- die Quote der unabhängigen Produktionen sollte nicht erhöht werden. Die Maßnahmen zugunsten der unabhängigen Produzenten sollten nicht von Nachteil für die Rundfunkanstalten sein, die nicht zu großen Medienkonzernen gehören;
- was die Chronologie der Ausstrahlung von Filmwerken je nach Medientyp betrifft, bedarf es keiner zusätzlichen Verwaltungsvorschrift. Es sollte keine Einschränkungen geben, die das für die breite Öffentlichkeit zugängliche Fernsehen unnötig diskriminieren;
- im Bereich der Werbung, des Sponsoring und des Teleshopping im Fernsehen ist die Unterscheidung zwischen Fernseh- und Spielfilmen bezüglich der Werbeunterbrechungen nicht zuverlässig. Die Werbegrenzen sollten nicht bis zur Wirkungslosigkeit kompliziert werden;
- was den Schutz der Minderjährigen und der öffentlichen Moral anbelangt, ist eine Klärung der Mindestprogrammstandards notwendig.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Bericht über die Anwendung der Richtlinie 89/552/EWG und Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, KOM (95) 86 endg. Bei der Informationsstelle erhältlich in englischer, französischer, deutscher, italienischer, spanischer, niederländischer, dänischer Sprache.

Anmerkungen der Europäischen Rundfunkunion zum Vorschlag der Kommission für eine Änderung der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen". In französischer und englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

Länder

BULGARIEN: Verschärfte Maßnahmen gegen die Piraterie

Am 19. Mai hat die bulgarische Volksversammlung einer Novelle des Strafgesetzbuches zugestimmt, die schärfere Maßnahmen gegen die Piraterie von urheberrechtlich geschützten Werken vorsieht. Der ganze Abschnitt VII. von Kapitel Drei des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (bisher "Plagiat") wird in "Verbrechen gegen das intellektuelle Eigentum" umbenannt. Laut dem neuen Artikel 172a wird der Täter, der gewerbsmäßig ein fremdes Werk der Wissenschaft, der Literatur und der Kunst vervielfältigt, verbreitet oder mittels technischer Mittel wiedergibt oder auf irgendeine Weise verwertet ohne vorher die gesetzlich erforderliche Einwilligung des Berechtigten einzuholen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Leva (umg. fünftausend DM) bestraft. Gegen die Piraterie bei akustischen und audiovisuellen Werken richtet sich die Bestimmung des Abs. 2. desselben Artikels, die die selbe Strafe für den Täter, der gewerbsmäßig einen Tonträger, Videoträger, eine Rundfunksendung, Software oder Computerprogramm aufnimmt, vervielfältigt, ausstrahlt, oder mittels technischer Mittel oder auf eine andere Weise verwertet, ohne die gesetzlich erforderliche Einwilligung des Berechtigten eingeholt zu haben. Bei besonders schwerwiegenden Fällen kann eine Freiheitsstrafe von ein bis fünf Jahren oder eine Geldstrafe bis fünfhunderttausend Leva (umg. zehntausend DM) verhängt werden.

Die Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, sind zu Gunsten des Staates einzuziehen, soweit sie dem Schuldigen gehören.

Von der neuen strafrechtlichen Regelung erhofft man sich eine Eindämmung der massiven Vervielfältigung und der illegalen Weiterverbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken und von Audio- und Videokassetten, Computersoftware und -spiele, usw.

Gesetz über die Veränderung und Ergänzung des Strafgesetzbuches von 1968 verabschiedet am 19. Mai 1995, Staatszeitung Republik Bulgarien (*Darzawen westnik*) Nr. 50 vom 1. Juni 1995. In bulgarischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Radomir Tscholakov,
Rechtsabteilung des bulgarischen Nationalfernsehens)



BULGARIEN: Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Strafgesetzes von 1968 am 19. Mai 1995 verabschiedet

Par. 16. Die Überschrift vom VII. Abschnitts des Dritten Kapitels des Besonderen Teils wird folgendermaßen umformuliert: "Verbrechen gegen das intellektuelle Eigentum".

Par. 17. Ein neues Artikel 172a wird aufgenommen:

Art. 172a (1) Wer gewerbsmäßig ein fremdes Werk der Wissenschaft, der Literatur und der Kunst vervielfältigt, verbreitet oder mittels technischer Mittel wiedergibt oder auf irgendeine Weise verwertet ohne die gesetzlich erforderliche Einwilligung des Berechtigten einzuholen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu zweihunderttausend Leva bestraft.

(2) Mit der selben Strafe wird auch der Täter bestraft, der gewerbsmäßig einen Tonträger, Videoträger, eine Rundfunksendung, Software oder ein Computerprogramm aufnimmt, vervielfältigt, ausstrahlt, oder mittels technischer Mittel oder auf eine andere Weise verwertet, ohne die gesetzlich erforderliche Einwilligung des Berechtigten einzuholen.

(3) Bei Wiederholung der Straftat nach Abs. 1. und 2., oder wenn mit ihm besonders schwerwiegende Schäden verursacht sind, wird der Täter mit Freiheitsstrafe von ein bis fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Leva bestraft.

(4) In verhältnismäßig unbedeutenden Fällen wird der Täter nach den verwaltungsrechtlichen Vorschriften gemäß des Gesetzes über das Urheberrecht und die ihm verwandten Rechte bestraft.

(5) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht sind zu Gunsten des Staates einzuziehen, soweit sie dem Schuldigen gehören.

Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Strafgesetzes von 1968, verabschiedet am 19. Mai 1995. Auf bulgarisch bei der Informationsstelle erhältlich.

(Radomir Tscholakov,

Rechtsabteilung des bulgarischen Nationalfernsehens)

Lettland: Verabschiedung des Radio- und Fernsehgesetzes gescheitert

Die Verabschiedung eines Radio- und Fernsehgesetzes in Lettland ist vorerst gescheitert. In der entscheidenden Debatte am 15. Juni hat das Parlament den Entwurf in zweiter Lesung endgültig abgelehnt. Die Vorlage soll nun im zuständigen Ausschuß überarbeitet werden.

Information Bulletin des lettischen Außenministeriums. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Volker Kreutzer,

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

TÜRKEI: Neues Rundfunkgesetz

Das Rundfunkgesetz der Türkei vom 20. April 1994 liegt nunmehr auch in englischer Sprache vor.

Mit der Aufhebung des staatlichen Rundfunkmonopols, das bislang in Artikel 133 der türkischen Verfassung festgeschrieben war, durch eine Verfassungsänderung am 8. Juli 1993 wurde in der Türkei privater Rundfunk möglich. Das Sendemonopol lag bis zu diesem Zeitpunkt beim staatlichen Sender *Türkiye Radyo Televizyon kurumu (TRT)*. Bis zum Inkrafttreten des neuen Rundfunkgesetzes operierten die privaten Sender jedoch mehr oder weniger geduldet als "Piratensender", da eine gesetzliche Grundlage für sie fehlte.

Das neue Rundfunkgesetz legt die *Prinzipien* für Rundfunk- und Fernsehensendungen fest und schafft einen *Hohen Radio- und Fernsehrat* als oberstes Regulierungsorgan. Der Rundfunkrat setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen, die von der türkischen Nationalversammlung für 6 Jahre gewählt werden. Ein Drittel der Mitglieder wird alle 2 Jahre ausgewechselt. Der Hohe Rat ist allein zuständig für die *Vergabe von Lizenzen und Frequenzen*. Ein Viertel der Frequenzen des nationalen Kanals stehen dabei dem staatlichen Rundfunk TRT zu. Das Gesetz enthält eine *Quotenregelung* von 50% für heimische Produktionen, die stufenweise eingeführt werden soll. *Alkohol und Tabakwerbung* sowie die Werbung für verschreibungspflichtige Medikamente ist verboten. Die sonstigen Regelungen betreffend *Werbezeiten, Werbeinhalte und Sponsoring* entsprechen weitgehend europäischen Standards. *Gegendarstellungs- und Berichtigungsrecht* werden gewährt. *Private Rundfunkanbieter* müssen sich der Rechtsform der Aktiengesellschaft bedienen. Eine *Beteiligungsbeschränkung* von 20% ist für ausländisches Kapital ebenso wie für den einzelnen Aktionär vorgesehen.

Dem Rundfunkrat ist die Ausarbeitung eines Frequenzplanes und die Regulierung der Lizenzvergabe übertragen.

Law on the organization and broadcasting of radio stations and television channels, published in the Official Gazette No.21911 dated April 20, 1994. In englischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,

Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

SPANIEN: Ausgleichszahlung für Privatkopien

Im Mai und Juni 1995, etwa 6 Monate nachdem im Dezember per Gesetz 43/1994 die Richtlinie 92/100 EWG vom 19. November 1992 über das Vermiet- und Verleiherechte sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten in das spanische Recht eingegliedert wurden, protestiert die spanische Verleihbranche, denn die kulturellen Zentren können Videos ausleihen, ohne die Verleihgebühren zu bezahlen und die SGAE (*Société Collectrice et distributrice des droits musicaux, théâtraux et du livre*) wurde beauftragt, die Tantiemen der Videoverleiher einzuziehen. Das spanische Gesetz definiert die Ausgleichszahlung für Privatkopien als gerechte und einmalige Zahlung für die Reproduktionsmodalitäten, die ausschließlich zum privaten Gebrauch hergestellt wurden und einen Ausgleich für das Recht des intellektuellen Eigentums darstellen soll, das aufgrund der Reproduktion nicht wahr genommen werden konnte. Die Autoren und Interpreten können auf dieses Recht nicht verzichten. Das Gesetz legt die Schuldner und die Gläubiger der gesetzlichen Verpflichtung fest. Jedes Jahr wird ein Abkommen geschlossen, in dem die allgemeine und die individuelle Belastung der Gesamtheit der Ausgleichszahlungen festgelegt wird.

Gesetz 43/1994 zur Aufnahme in das spanische Recht vom 30. Dezember 1994. Erhältlich in Spanisch in der Informationsstelle.

(Dolores Fenollosa,

Kanzlei BUFETE MULLERAT & ROCA)



PORTUGAL: Abänderung des Werbegesetzes

Das Gesetz Nr. 6/95 vom 17. Januar 1995 hat das Gesetz über die Werbung Nr. 330/90 abgeändert zur Umsetzung der EG-Richtlinien 84/450/EWG (irreführende Werbung) und 89/552 (Fernsehen ohne Grenzen). Die Änderungen beziehen sich auf eine Neudefinition der Werbung, Werbung durch Staat und Behörden, Gesundheits- oder Verbraucherschutzvorschriften und Neuregelungen im Bereich von Radio- und Fernsehwerbung.

Die Neufassung von Paragraph 8 Abs. 2 bestimmt nunmehr, daß Werbung im Radio oder Fernsehen in eindeutiger Weise vom übrigen Programm getrennt sein muß und erst nach der Ankündigung des Werbeblocks durch einen Sprecher gesendet werden darf. Diese Ansage muß im Radio hörbar, im Fernsehen zusätzlich sichtbar sein und für die Empfänger gut wahrnehmbar das Wort *Werbung* verwenden.

Neu geregelt ist in Paragraph 26 ferner der Umfang der Werbung in Radio oder Fernsehen: der Anteil der Werbung darf 15% der Programmzeit tagsüber nicht überschreiten. Weiterhin darf der Anteil an Werbung unbeschadet der obigen Vorschrift 20% innerhalb einer Stunde nicht überschreiten, wobei sich diese Regelung jeweils auf die volle Stunde bezieht.

Obwohl die EG-Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" sich nur auf Fernsehdienste bezieht werden ihre Bestimmungen im Bereich der Werbung also nach portugiesischem Recht auch von Veranstaltern von Hörfunk beachtet werden müssen.

Gesetz Nr. 6/95 vom 17. Januar 1995, Änderung zum Gesetz des Werberechts Nr. 330/90 vom 23. Oktober 1990, *Apêndice Boletim da propriedade industrial* vom 31. Januar 1995, Nr. 7-1994: 2986-2987.

SPANIEN: Neues Gesetz über Werbung

Am 20. Juni 1995 hat das Parlament von Galizien dem Entwurf für ein Tabak- und Alkoholgesetz zugestimmt. Nach diesem neuen Gesetz ist die Tabak- und Alkoholwerbung starken Einschränkungen unterworfen; in den in Galizien verlegten Zeitschriften und Zeitungen ist die Schaltung von Anzeigen für diese Produkte auf den ersten Seiten sowie im Sport- und Freizeitteil und den Seiten, die Minderjährigen vorbehalten sind, verboten. Zwischen 20 und 22 Uhr dürfen im Fernsehen keine Werbespots von alkoholischer Getränke Fabrikanten gesendet werden.

Gesetz vom 20. Juni 1995, Parlament von Galizien. In spanischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

SPANIEN: Einige Bestimmungen des Umsetzungsgesetzes zur Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" treten in Kraft

Am 14. Juli 1995 tritt ein Gesetz in Kraft, das die europäische Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" in Spanien umsetzt, welche Werbeunterbrechungen in Spiel- und Dokumentarfilmen sowie in Informations- und Kinderprogrammen regelt.

Gesetz Nr. 25/1994 vom 12. Juli 1994 zur Umsetzung der EG-Fernsehrichtlinie. Auf spanisch über die Informationsstelle erhältlich.

NIEDERLANDE: Neue Sponsoring-Regeln für öffentliche Sender

Neue Sponsoring-Regeln sind für die öffentlichen Sender in den Niederlanden am 1. Juli 1995 in Kraft getreten. Die Änderung des Mediengesetzes folgt der Verpflichtung zur Umsetzung der EG-Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen." Der ursprüngliche Vorschlag der Regierung zur Änderung der Regelung für das Sponsoring war recht streng: Das Sponsoring von Programmen der öffentlichen Sender sollte generell verboten sein, außer bei Sport-, Kultur-, Informations- und Bildungsprogrammen. Das Parlament kehrte den Vorschlag jedoch um und ließ das Sponsoring generell zu, außer bei Nachrichten- und Kindersendungen sowie bei Verbraucherinformationen. Infolge dessen gestattet das Mediengesetz nun unter anderem auch das Zeigen von Markennamen (bisher streng verboten), solange sie nicht "im Übermaß" gezeigt werden.

Gesetz vom 18. Mai 1995, Staatscourant 320. In niederländischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

FRANKREICH: Nicht-Anwendbarkeit des Evin-Gesetzes auf in Frankreich verkaufte ausländische Presseerzeugnisse

Mit Urteil des Handelsgerichts Paris vom 8. Juni 1995 ist der Antrag der Zeitschriften *Le Nouvel Observateur*, *VSD* und *L'Événement du Jeudi* auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen deutsche und amerikanische Publikationen wegen unlauteren Wettbewerbs abgewiesen worden; gleichzeitig wurden diese zum Schadensersatz verurteilt. Die drei Wochenzeitschriften beriefen sich darauf, daß ausländische Titel in Frankreich verkauft werden dürften, obwohl sie gegen das Evin-Gesetz verstoßen, das grundsätzlich jede Tabak- und Alkoholwerbung verbietet. Das Gericht leugnet nicht, daß die ausländische Presse gegen das Gesetz verstößt, weist aber auf die fehlende Klagebefugnis der Zeitschriften hin, da der Vertrieb ausländischer Zeitschriften in Frankreich keine wirtschaftliche Bedeutung und damit keine Auswirkung auf den Wettbewerb habe. Das Urteil stellt fest, daß "das französische Justizministerium den deutschen Herausgebern in einer kürzlich getroffenen inoffiziellen diplomatischen Vereinbarung zugesagt haben soll, daß sie nicht verfolgt werden würden".

Urteil des Handelsgerichts Paris vom 8. Juni 1995. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

ITALIEN: Änderung des Gesetzes über das Kino und die Zensurausschüsse

Das Gesetz vom 30. Mai 1995 wiederholt und ändert die Bestimmungen des Dekretes vom 29. März 1995 über "die Reorganisation der Kompetenzen im Bereich des Fremdenverkehrs, der Unterhaltung und des Sports". Unter Aufsicht des Staates, der auch für die Koordination zuständig sein wird, übernehmen die Regionen sämtliche Funktionen, die bis dahin vom Ministerium für Fremdenverkehr und Unterhaltung, das aufgrund des Referendums von 1993 weggefallen ist, wahrgenommen wurden. Andererseits lockert das Gesetz die Bedingungen für die Vergabe staatlicher bezuschußter Kredite an die Kinoproduktion. Und schließlich wird die Zahl der Zensurausschüsse für Fernsehsendungen, die zwischen 7 Uhr und 23 Uhr ausgestrahlt werden, auf acht erhöht. Diese Ausschüsse werden aus acht Mitgliedern gebildet, zu denen auch Vertreter der Elternverbände und der Tierschutzvereinigungen gehören.

Auszüge aus dem Gesetz Nr. 203 vom 30. Mai 1995, Quattordicinale d'informazioni cinematografiche "Cinema d'oggi". In italienischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Laurence Richard,
Beauftragter für audiovisuelle Angelegenheiten der Bank *Saint Dominique*)

GRIECHENLAND: Gesetzentwurf für den audiovisuellen Bereich

Ende April brachte die griechische Regierung einen Gesetzentwurf (siehe IRIS 1995-6:3) bezüglich der Rechtsform des Privatfernsehens und des lokalen Rundfunks sowie zur Regelung des Rundfunkmarktes ein; daneben enthält dieser Gesetzentwurf noch andere Bestimmungen.

Der Gesetzentwurf besteht aus vier Kapiteln und 14 Artikeln, die die folgenden Punkte betreffen:

Artikel 1 behandelt die Rechtsform der Lizenzen für die Einrichtung privater Fernsehsender. Die Sender, die eine solche Lizenz besitzen, sorgen für den Schutz des öffentlichen Interesses. Sie achten ebenfalls auf die Qualität ihrer Programme und sorgen für die Übertragung unparteiischer Informationen; schließlich sorgen diese Sender dafür, daß die Grundsätze der Meinungsvielfalt beachtet werden.

Die Sender sind verpflichtet, die technischen Normen ihrer Sendungen zu beachten. Diese Vorschriften betreffen alle Sender: nationale, regionale und lokale Fernsehsender sowie Satellitensender, die eine Verbindung in Griechenland nutzen, unabhängig von ihrer Betriebsart (z. B. über terrestrische Frequenzen, Kabel, verschlüsselte Sendungen usw.).

Die von den Sendern genutzten Frequenzen sind Eigentum der GRIECHISCHEN TELEKOM und des öffentlichen Fernsehsenders ERT.

Artikel 2 regelt das Verfahren für die Lizenzvergabe: Die Lizenz wird in Form eines Ministerialerlasses nach Stellungnahme des Nationalen Rundfunkrates erteilt; diese Stellungnahme ist für den Minister bindend. Wer eine Lizenz erhalten will, muß zuvor mehr als 150 000 000 Drachmen investieren und qualitativ gute Programme anbieten. Beide Kriterien werden gebührend geprüft.

Artikel 3 schreibt eine Reihe von Grundsätzen vor und enthält ausführliche Vorschriften für Werbesendungen.

In Artikel 4 sind Disziplinarstrafen, Strafmaßnahmen und zivilrechtliche Folgen vorgesehen, falls gegen das Gesetz verstoßen wird oder die gesetzlich vorgesehenen Vorschriften und Pflichten nicht beachtet werden.

Artikel 5 enthält einige Übergangsbestimmungen, die sich auf die bereits vorhandenen Sender und Lizenzinhaber beziehen.

Artikel 6 regelt die Vorschriften und das Verfahren für die Vergabe von Lizenzen zur Errichtung privater Radiosender.

Artikel 7 legt die Kriterien der Lizenzen für den privaten Rundfunk fest.

Artikel 8 enthält die Vorschriften für die Werbesendungen des privaten Rundfunks.

Artikel 9 enthält die Vorschriften für die Werbung der öffentlichen Hand.

Artikel 10 regelt die Rechte der Produzenten audiovisueller Werke.

Artikel 11 regelt die Rechtsstellung der Forschungsunternehmen, die auf dem audiovisuellen Markt tätig sind.

Artikel 12 enthält die Vorschriften über die Transparenz der Werbeunternehmen.

Bei den übrigen Bestimmungen handelt es sich um Übergangsvorschriften.

In der ursprünglichen Form umfaßte der Gesetzentwurf 32 Artikel und enthielt einige Bestimmungen über die verschiedenen Multimediatischen Typen. Die Regierung hat sich aber dafür entschieden, dem Parlament einen geänderten Entwurf vorzulegen, in dem die oben genannten Bestimmungen nicht mehr enthalten sind.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzentwurfs für den audiovisuellen Bereich, der im Juli dem Parlament zur Abstimmung vorgelegt wird, sind in französischer und griechischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Anastase N. Marinos,

Vize-Präsident der Staatsrat in Griechenland)

PORTUGAL: Neuer Erlaß über die selektive finanzielle Unterstützung

Mit dem am 18. Januar 1995 vom Vorsitzenden des Ministerrates unterzeichneten Erlaß zur Veröffentlichung des Dekret-Gesetzes Nr. 350/93 vom 7. Oktober wird der rechtliche Rahmen der Film- und Fernsehtätigkeit gründlich geändert. Die Änderung der Systeme zur finanziellen Unterstützung der Filmproduktion scheint, über die gesetzlichen Erfordernisse hinaus, an die Notwendigkeit geknüpft zu sein, sich einer neuen Realität anzupassen. Das wichtigste Ziel des Erlasses besteht darin, das Publikum für den portugiesischen Film zu gewinnen und die öffentlichen finanziellen Beihilfen durch die Realisierung einer größtmöglichen Zahl von Filmwerken rentabel zu machen. Ziel ist es, die Verfahren transparenter zu machen und Bedingungen für eine wirksame Verantwortlichkeit der Beteiligten zu schaffen. Der Erlaß umfaßt eine Regelung der selektiven finanziellen Unterstützung der Kinoproduktion und einige allgemeine Grundsätze (Definition, Bedingungen und Formen, Einschränkungen für die finanzielle Beteiligung, Werbung, Wettbewerb, Jury, Entscheidung). Das zweite Kapitel trägt die Überschrift "Selektive finanzielle Beihilfe für die Drehbuchabfassung" (Antragstellung, Unterlagen, die im Original plus sieben Kopien vorzulegen sind, z.B. Beschreibung der technischen Produktionsbedingungen für das Projekt, eine Zusammenfassung von 10 - 12 Seiten, Würdigung und Entscheidung der Jury, Gewährung der finanziellen Beihilfe, Pflichten des Begünstigten). Kapitel drei beschäftigt sich mit der finanziellen Produktionsbeihilfe. Kapitel vier ist der Unterstützung bei der Herstellung von Erstlingsfilmen und abendfüllenden Zeichentrickfilmen gewidmet. Kapitel fünf beschäftigt sich schließlich mit den Sanktionen, die bei Pflichtversäumnis und bei falschen Angaben greifen.

Erlaß Nr. 45-C/95 vom 19. Januar 1995, der in Anwendung des Dekret-Gesetzes Nr. 350/93 vom 7. Oktober 1993 verabschiedet und am *Diário Da República* (Amtsblatt) - Serie B vom 19. Januar 1995 veröffentlicht wurde. In portugiesischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

PORTUGAL: Schaffung eines Systems automatischer finanzieller Beihilfen für die Produktion abendfüllender Spielfilme

Die Regelung automatischer finanzieller Beihilfen für die Filmproduktion stellt Regeln über die Filmtätigkeit und die audiovisuelle Produktion auf. Mit dieser Regelung wird eine neue Art der Beihilfe eingeführt; dabei handelt es sich um das System der automatischen finanziellen Beihilfe, die für Produzenten gedacht ist, deren Werke vom portugiesischen Publikum in den Kinos außergewöhnlich zurückhaltend aufgenommen werden. Damit gibt das System vor, die Schaffung von Filmwerken zu fördern, die künstlerische und ästhetische Qualitäten mit einer gewissen Anerkennung des Publikums verbinden. In Anbetracht der Tatsache, daß diese Subvention vollständig unter Verzicht auf Rückzahlung gewährt wird, wird die Beihilfe ausschließlich für neue Filmproduktionen bereitgestellt, die die formalen Voraussetzungen für finanzielle Beihilfen des *portugiesischen Instituts für Film- und audiovisuelle Kunst* (IPACA) erfüllen. Um in den Genuß der automatischen Beihilfe zu kommen, wird auf die Zuschauerzahl bei früheren Werken der Kinoproduzenten abgestellt. Die Zuschauerzahl ist entsprechend der Zahl der Eintrittskarten zu ermitteln, die in dem Jahr, in dem der Film in die Kinos kam, verkauft wurden. Darüber hinaus müssen die früheren Werke jährlich festzulegende Mindesteinnahmen eingespielt haben.

Erlaß Nr. 45-D/95 vom 19. Januar 1995, im *Diário Da República* (Amtsblatt) - Serie B gleichen Datums veröffentlicht. In portugiesischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.



PORTUGAL: Neuer Erlaß über direkte Finanzbeihilfen für die Filmproduktion

Dieses Beihilfesystem ergänzt die direkten Zuschüsse für die Filmproduktion, die vom portugiesischen Institut für Film- und audiovisuelle Kunst (das per Dekret-Gesetz Nr. 25/94 vom 1. Februar 1994 gegründete Institut vertritt die Auffassung, daß Kino, Fernsehen und Video in der heutigen Zeit nicht isoliert, sondern voneinander abhängig betrachtet werden müssen) für die Finanzierung eines abendfüllenden Spielfilmprojekts gewährt werden. Der Erlaß umfaßt ausführliche Bestimmungen über die Antragsbedingungen und die Beurteilung dieser Anträge.

Erlaß Nr. 45-E/95 vom 19. Januar 1995, im *Diário Da República* (Amtsblatt) - Serie B gleichen Datums veröffentlicht. In portugiesischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

PORTUGAL: Finanzielle Unterstützung für den Vertrieb und die Vorführung von Filmwerken

Der Erlaß vom 27. April 1995 bezieht sich auf die finanzielle Unterstützung des portugiesischen Instituts für Film- und audiovisuelle Kunst (IPACA) im Rahmen des Vertriebs und der Vorführung von Filmwerken sowie auf ergänzende Tätigkeiten im Bereich des Films. Filmvorführungen werden vom PIFAK über zwei jährlich veranstaltete Wettbewerbe finanziell unterstützt. Diese Unterstützung umfaßt technische Hilfe und die Gewährung von Finanzbeihilfen in Form direkter Zuschüsse und/oder zinsgünstiger Darlehen.

Erlaß Nr. 336-A vom 27. April 1995. In portugiesischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

FRANKREICH: Produktionsverträge für ein schöpferisches audiovisuelles Kunstwerk

Die *Société civile des Auteurs Multimedia* (SCAM - bürgerlich-rechtliche Gesellschaft der Multimediaautoren), eine Gesellschaft, die die Rechte ihrer Mitglieder gemeinsam vertritt, macht sich täglich für den Schutz der Urheber- und Vermögensrechte audiovisueller Künstler stark. Im Rahmen ihrer Arbeit informiert die Gesellschaft über die Verhandlung von Verträgen, die Autoren und Regisseure mit Produktionsgesellschaften geschlossen haben. Darüber hinaus stellt SCAM auf CD-ROM Muster von Verträgen über in schriftlicher Form vorgelegte Werke (Texte, Drehbuch, Grafiken, Fotografien), von Regieverträgen und von Verträgen über die Bestellung eines Werkes zur Verfügung.

Muster von Produktionsverträgen für ein schöpferisches audiovisuelles Kunstwerk, bei der Informationsstelle erhältlich oder direkt und kostenlos zu beziehen bei SCAM, Hôtel de Massa, 38, rue du Faubourg Saint-Jacques, 75014 Paris, Telefon: +33 1 40 51 33 00; Fax: +33 1 43 54 92 99.

FRANKREICH: Arbeitsweise der Comités Techniques Radiophoniques (CTR - Technische Rundfunkausschüsse)

Die Beschlüsse des *Conseil d'Etat* vom 17. März 1995 erinnern daran, daß "der Umstand, daß bestimmte Elemente der Prüfung einem Berichterstatter übertragen wurden, nicht dazu führt, daß die Prüfung nicht gemeinsam von allen berechtigten Personen durchgeführt wird, sobald alle diese Elemente dem technischen Rundfunkausschuß vorgelegt wurden". Das ist weise gesagt, denn das Gegenteil würde aus den CTR eine nahezu kafkaeske Bürokratie machen. Diese Beschlüsse geben noch einige andere nützliche Hinweise darüber, wie die CTR arbeiten können; sie weisen einerseits darauf hin, daß die Prüfung der Unterlagen nicht widersprüchlich war, und machen andererseits deutlich, daß die Tatsache, daß einem lokalen kommerziellen Radiosender (Kategorie A oder B gemäß der Terminologie der Mitteilung Nr. 34) keine Frequenz in dem betreffenden Gebiet erteilt wird, die Entscheidung des CSA nicht nichtig macht.

Beschlüsse des Conseil d'Etat Nr. 137147, Radio 2000, und Nr. 712 P, Radio 34, vom 17. März 1995. Bei der Informationsstelle in französischer Sprache erhältlich.

(Théo Hassler,
Kanzlei LIENHARD PETITOT)

FRANKREICH: Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem Conseil Supérieur de l'Audiovisuel und Canal+, mit welcher der verschlüsselte Sender unter die "allgemeinen Bestimmungen" fallen wird

Am 1. Juni hat der Conseil Supérieur de l'Audiovisuel (CSA - Oberster Rundfunkrat) eine zehnjährige Vereinbarung, bestehend aus 34 Artikeln und einem Anhang, mit Canal+ unterzeichnet, mit welcher die Zulassung für den verschlüsselten Sender, dessen 1983 von der Regierung erteilte Konzession am 5. Dezember ablaufen wird, verlängert werden kann. Diese Vereinbarung wird am 6. Dezember für die Dauer von fünf Jahren in Kraft treten. Für Canal+ gelten dann die allgemeinen Rechtsvorschriften über die zugelassenen terrestrischen Frequenzen. Canal+ erhält die Erlaubnis, jährlich 365 Filme in das Programm aufzunehmen, die zwischen 12 Uhr und Mitternacht ausgestrahlt und sechs Mal wiederholt werden können, darunter eine Wiederholung in der Originalversion, soweit es sich um ausländische Filme handelt. Für Filme, die mit besonderen Untertiteln für Gehörlose und Schwerhörige versehen wurden, kann eine siebte Wiederholung vorgesehen werden. Die Vorschriften zum Schutz Minderjähriger wurden verschärft. Die Vereinbarung erwähnt absichtlich nicht die Ausstrahlung pornographischer Filme; Canal+ wird pro Monat nicht mehr als einen Pornofilm, der drei Mal wiederholt werden kann, ausstrahlen. Die Olympischen Spiele, der Tour de France der Radfahrer und das Endspiel der französischen Fußballmeisterschaft dürfen ausdrücklich nicht Gegenstand verschlüsselter Exklusivübertragungen sein. Auch die Spiele der Fußballweltmeisterschaft und der Fußballeuropameisterschaft sowie die Spiele des Rugby-Turniers der fünf Nationen dürfen nicht ausschließlich verschlüsselt gesendet werden, "wenn eine französische Mannschaft teilnimmt".

Vereinbarung zwischen dem CSA und Canal+, veröffentlicht im Journal Officiel (Amtsblatt) vom 13. Juni 1995, S. 9071-9084. In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

ÖSTERREICH: Zeitungsgewinnspiele und Kaufzwang

Ein innerer Zweckzusammenhang zwischen der Zuwendung und dem Bezug der Hauptware liegt nicht nur dann vor, wenn der Erwerb der Hauptware für das Erlangen der Zugabe unabdingbar notwendig ist, sondern auch dann, wenn dieser Erwerb bloß als förderlich erachtet wird oder jedenfalls die bequemste Art ist, zur Zugabe zu kommen. Zeitungsgewinnspiele üben auf das Publikum dann psychischen Kaufzwang aus, wenn der Erwerb eines weiteren Zeitungsexemplars für die Teilnahme an dem Spiel als notwendig oder doch förderlich erachtet wird, der Erwerb der Zeitung also die bequemste Art ist, an dem Spiel teilnehmen zu können oder wenn die Veröffentlichung der Gewinner angekündigt und nicht darauf verwiesen wird, daß diese Personen auch direkt verständigt werden.

Entscheidung des OGH in Wien vom 7. März 1995, "Millionenschatzsuche". In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

DEUTSCHLAND: Urteil des Bundesgerichtshofes vom 25. April 1995 zur Videoüberwachung eines öffentlichen Weges

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) hat durch Urteil vom 25. April 1995 über die Frage der Überwachung eines öffentlichen Weges mittels einer privaten Videokamera entschieden.

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn, der gemeinsame Zugang zu den jeweiligen Grundstücken erfolgt über einen 1,20 m breiten öffentlichen Weg.

Gegenstand des Verfahrens war, daß die Beklagte, nachdem vom Weg aus des öfteren Unrat auf ihr Grundstück geworfen worden war, auf ihrem Anwesen eine Videokamera installierte, die einen Teil des Zugangsweges in seiner gesamten Breite überwachen konnte. Mit dieser nahm sie aufgrund einer automatischen Programmierung Aufzeichnungen von dem Zugangsweg vor und damit auch von den Klägern, wenn diese sich auf dem Weg von oder zu ihrem Grundstück befanden.

Der BGH stellte fest, daß die Kläger bei Benutzung des Weges es *nicht dulden* müssen, von der Beklagten beliebig mittels Videoaufzeichnung festgehalten zu werden.

Der BGH führte u.a. aus:

Die Herstellung derartiger Filmaufnahmen stelle einen *Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht* des Klägers dar, auch unter Berücksichtigung der von der Beklagten mit den Videoaufzeichnungen verfolgten Belange.

Die Beklagte betreibe hier die gezielte Überwachung eines bestimmten Stückes eines öffentlichen Weges über einen längeren Zeitraum. Ziel dieser Überwachung sei es, die Benutzer des Weges abzubilden. Der Kläger könne den Videoaufnahmen nicht ausweichen, solange er sich auf dem Weg von oder zu seinem Grundstück befände. Er könne auch nicht feststellen, wann und ob solche Aufzeichnungen gemacht worden seien. Der Kläger müsse daher, wenn er den Weg benutze, jedesmal mit der Aufzeichnung seines Bildes rechnen.

Diesem durchaus gewichtigen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger stehen keine schwerwiegenden Gründe gegenüber, die sich aus den rechtlich geschützten Belangen der Beklagten ergeben könnten. Diese hat zwar das verfassungsrechtlich garantierte Recht (Art. 14 Abs.1 GG), Schutzmaßnahmen für ihr Grundstückseigentum zu ergreifen, dies darf allerdings keinen *unverhältnismäßigen Eingriff* in hochrangige Rechtsgüter unbeteiligter Dritter darstellen.

Urteil des VI. Zivilsenats des BGH vom 25. April 1995, VI ZR 272/94, 13 S. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Stefanie Junker,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

DEUTSCHLAND: Forderung nach einer Neudefinition des Rundfunkbegriffs

Anlässlich der anstehenden Novellierung des Rundfunkstaatsvertrages wird in Deutschland über eine Neudefinition des Rundfunkbegriffs debattiert (IRIS 1995-6: 10).

In einem Positionspapier mit dem Titel "*Der Rundfunkbegriff als Hemmnis für das Wachstum der deutschen Telekommunikation*" spricht sich der Verband Privater Netzbetreiber, ANGA, für eine *möglichst enge Neufassung des Rundfunkbegriffs* aus.

Die neuen Teledienste - Pay per view, Video-on-demand und Online-Dienste - sollten aus dem Anwendungsbereich des Rundfunkstaatsvertrages herausgenommen werden, da es sich bei ihnen um *Individualdienste* handle, die dem Rundfunk nicht mehr zugeordnet werden könnten. Auch sei ein enges Rundfunkverständnis für die Förderung des Dienstewachstums auf dem deutschen Telekommunikationssektor ebenso wichtig wie eine Beseitigung der bestehenden Monopole und die Schaffung eines fairen Wettbewerbsrahmens. Die Multimediadienste benötigten einen rechtlichen Rahmen, der einem abgestuften System von Kommunikationsarten Rechnung trage.

Der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts "*dynamische Rundfunkbegriff*" müsse funktional angewandt werden und für jeden einzelnen der neuen Dienste nach dessen besonderen Charakteristika eine eigene Einschätzung erfolgen.

Die Frage, was Rundfunk ist und was nicht, soll nach Ansicht der ANGA von einer *gemeinsamen Arbeitsgruppe* von Kabel- und anderen Netzbetreibern, Dienste- und Programmanbietern sowie den Landesmedienanstalten entschieden werden. In Streitfällen könne eine *unabhängige Telekommunikations-Regulierungsbehörde* über die Einordnung entscheiden.

Positionspapier des Verbandes Privater Netzbetreiber (ANGA), "Der Rundfunkbegriff als Hemmnis für das Wachstum der deutschen Telekommunikation" vom Juni 1995. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

BELGIEN: Konfliktbeziehung zwischen Presse und Justiz

Angesichts zahlreicher Indiskretionen bei gerichtlichen Angelegenheiten in den letzten Monaten verweist das Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 16. Juni nachdrücklich auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung unter Respektierung der Würde des Menschen und der Ehre jeder Person. Am 23. Juni wurden mehrere Redaktionen der Tageszeitung *Le Soir* durchsucht. Herr Mafféi, Richter am Berufungsgerichtshof in Brüssel und Ermittlungsbeauftragter hat René Haquin, der mit der Angelegenheit Augusta im Sitz der Redaktion beauftragt ist und dessen Büro und Privatwohnung durchsucht wurden, drei einhalb Stunden lang vernommen. Es wird angenommen, daß der Journalist von den dem Generalstaatsanwalt von Lüttich, Herrn Léon Giet und dem Oberstaatsanwalt Herrn Armand Spirlet zur Last gelegten Indiskretionen profitiert hat. Bei ihnen wurde ebenfalls eine Durchsuchung durchgeführt und sie werden vom Kassationsgerichtshof verdächtigt, die Urheber der Verletzung des Ermittlungsgeheimnisses in den Angelegenheiten Cools und Augusta zu sein. René Haquin hat die Anzeige abgelehnt, die an den Generalstaatsanwalt beim Kassationsgerichtshof gerichtet war. Wie es das Berufsethos verlangt, hat er sich geweigert seine Quellen preiszugeben. Das Recht auf Information, freie Meinungsäußerung und Kritik ist eine Grundfreiheit erklären die Journalisten in ihrer internationalen Berufsordnung. Dieses Prinzip ist auch in der belgischen Verfassung seit 1831 festgelegt. Das Ermittlungsgeheimnis ist nicht ausdrücklich im belgischen Recht festgelegt. Der Begriff ergibt sich aus der Strafprozeßordnung, die festlegt, daß die Ermittlungen geheim sind, zusammen mit Artikel 458 des Strafgesetzbuches, der auch Justizangestellte bestraft, die ein Geheimnis verraten, das ihnen von Staat oder Berufs wegen anvertraut wurde. Es bleibt das Recht auf Information mit der Geheimhaltung der Quellen, dem Ermittlungsgeheimnis, der Unschuldsvermutung, dem Berufsethos des Richters oder Journalisten zu verbinden. In Anwendung des Gerichtsurteils werden die Unterlagen "*Indiskretion*" ab jetzt einem Richter des Berufungsgerichtshofs anvertraut.

Urteil der 2. Kammer des Kassationsgerichtshofes (cour de cassation) vom 16. Juni 1995. Erhältlich in Französisch in der Informationsstelle.

BELGIEN: Zugang zum öffentlichen audiovisuellen Einrichtungen während des Wahlkampfes

Anläßlich der letzten Parlamentswahlen sahen sich verschiedene Gerichte veranlaßt, sich mit den Bedingungen für den Zugang der am Wahlkampf beteiligten Parteien zu den Wahlsendungen der öffentlichen Radio- und Fernsehsender zu beschäftigen. In der Tat hatte der Verwaltungsrat der RTBF in der - zugegebenen - Absicht, den Zugang der Parteien der Extremen Rechten zu den im Rahmen des Wahlkampfes veranstalteten Podiumsgesprächen und Diskussionen zu verhindern, eine Regelung verabschiedet, die den Zugang denjenigen Parteien vorbehielt, die in allen, von den Wahlen am 21. Mai betroffenen Parlamenten (Senat, Abgeordnetenkammer, Regionalparlamente) vertreten sind.

Dieses System, das die etablierten Parteien privilegiert, wurde natürlich von kleinen, in den bisherigen Parlamenten nicht vertretenen Gruppierungen kritisiert. Zu diesem Thema liegen nicht weniger als sechs Entscheidungen vor: vier stammen von dem für den Erlaß einstweiliger Verfügungen in Brüssel zuständigen Gericht, zwei vom Conseil d'Etat. Während das für den Erlaß einstweiliger Verfügungen zuständige Brüsseler Gericht einen Antrag der *Parti du Travail de Belgique* (Arbeitspartei) mit der Begründung, daß die von der RTBF angewandten Kriterien objektiv seien, abgelehnt hat, hat der Conseil d'Etat, der sich mit dem Antrag der *Union et renouveau démocratiques* (Demokratische Union und Erneuerung) befaßte, die Regelung der RTBF ausgesetzt und diese angewiesen, ein Podiumsgespräch dieser Gruppierung auszustrahlen: Der Staatsrat hat in der Tat entschieden, daß eine solche Maßnahme dem Recht aller politischen Gruppierungen, sich unter den gleichen Bedingungen zur Wahl zu stellen, unabhängig davon, ob sie bereits gewählt wurden, widerspricht. In diesem Urteil wird deutlich, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden ist: Auch wenn es möglicherweise legitim ist, den bisher vertretenen Gruppierungen mehr Sendezeit einzuräumen, so ist es nicht gerechtfertigt, den kleinen Parteien jeglichen Zugang zu einer bestimmten Sendezeit zu verweigern.

Urteile Nr. 52 249 und Nr. 53 354 vom 16. und 18. Mai 1995 des Conseil d'Etat, Abteilung Verwaltung, Dumont Michel gegen *Radio Télévision belge de la communauté française* - RTBF (Belgischer Hörfunk und Fernsehen der französischsprachigen Gemeinschaft).

Entscheidung Nr. 95/804/c vom 17. Mai 1995 des Gerichts erster Instanz, Brüssel, öffentliche Verhandlung im Verfahren zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung, (*référé*) Rosso, Brouckaert, Bernard, Staquet, Chaen gegen "RTBF".

In französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Franois Jongen,
Kanzlei HAUMONT - SCHOLASSE & PAQUES)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Schottisches Gericht verbietet Interview mit Premierminister vor Kommunalwahlen

Die BBC hatte geplant, im gesamten Vereinigten Königreich am 2. April in der Magazinsendung *Panorama* ein 40minütiges Interview mit dem Premierminister auszustrahlen. Am 6. April waren in Schottland, nicht aber im Rest des Vereinigten Königreiches, Kommunalwahlen. Andere politische Parteien beantragten am Morgen des 2. April beim Court of Session, dem obersten Gericht Schottlands, die Ausstrahlung per einstweiliger Verfügung bis nach den Wahlen zu verbieten. Das Gericht entschied, die Parteien hätten glaubhaft gemacht, daß die Ausstrahlung gegen die Pflicht der BBC zur Ausgewogenheit verstoßen hätte, und erließ daher die einstweilige Verfügung. Unmittelbar vor der geplanten Ausstrahlung verhandelte das Gericht über einen Einspruch, bestätigte aber seine Verfügung. Daher wurde das Interview in Schottland nicht ausgestrahlt. Über eine einstweilige Verfügung wird im Eilverfahren entschieden, und daher ist ihr Wert als Präzedenzfall für die Zukunft sehr beschränkt. In diesem Fall wurde von beiden Seiten vereinbart, daß die Pflicht zur Beachtung der "gebotenen Ausgewogenheit" in einer Verpflichtungserklärung des Gouverneursrates rechtsverbindlich sei, was in der Sicht der früheren Rechtsprechung zweifelhaft war. Der Fall führte zu einer erheblichen politischen Kontroverse und wird vermutlich zu weiteren Rechtsstreitigkeiten zur Durchsetzung der Pflicht zur Ausgewogenheit in politischen Konfliktbereichen ermutigen.

Houston und Chalmers gegen die *British Broadcasting Corporation*, Court of Session (Inner House), 4. April 1995. Ein vollständiger Bericht über den Fall liegt noch nicht vor, doch die Argumente sind dargestellt in C. Munro, "The Banned Broadcasting Corporation", Jg. 145, *New Law Journal* (1995): 518-520.

(Prof. Tony Prosser,
School of Law, University of Glasgow)

VEREINIGTES KÖNIGREICH: Kontext und Art der Veröffentlichung sind für eine Verleumdungsklage relevant

In einem Verleumdungsfall entschied das britische Oberhaus kürzlich, daß es zur Feststellung der Bedeutung bestimmter Wörter notwendig sei, den Kontext, in dem die Wörter verwendet wurden, und die Art der Veröffentlichung zu berücksichtigen. Bei den Klägern handelte es sich um zwei Schauspieler in einer erfolgreichen Fernsehserie, deren Gesichter in einem Computerspiel in pornographische Bilder hineinmontiert worden waren. Die *News of the World* veröffentlichte einen Artikel über das Computerspiel mit zwei Fotos der Bildschirmdarstellung unter der Überschrift "Strewth! What's Harold up to with our Madge?" (Heiliger Strohsack, was hat Harold mit unserer Madge vor?) Der Text des Artikels erläuterte, daß die Kläger ahnungslose Opfer des Spielverlags waren. Die Kläger zogen wegen Verleumdung gegen die Zeitung vor Gericht, da der Artikel unterstellt habe, daß sie für die pornografischen Fotos posiert hätten. Das Oberhaus wies die Klage mit der Begründung ab, ein Kläger könne nicht eine isolierte Passage in einem Artikel auswählen und allein deswegen klagen, wenn andere Teile des Artikels ein anderes Licht auf die Passage werfen.

Charleston u.a. gegen *News Group Newspapers Ltd. u.a.*, House of Lords, 25.-26. Januar, 30. März 1995. In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.



VEREINIGTES KÖNIGREICH: Regierungsvorschläge zum Eigentum an Medien

Die britische Regierung hat im Mai 1995 ihre seit langem erwarteten Vorschläge zum Eigentum an Medien vorgelegt. Es handelt sich dabei um Vorschläge für eine Reform der bislang hochkomplizierten Regeln für die Eigentumskonzentration im Rundfunk und das medienübergreifende Eigentum. Die Regierung hat akzeptiert, daß sie an bestimmten Regeln für die Medien festhalten muß, anstatt die Kontrolle dem allgemeinen Wettbewerbsrecht zu überlassen, hat es sich aber zum Ziel gesetzt, mehr Flexibilität einzuführen, um sich auf den raschen technologischen Wandel einzustellen. Die Vorschläge beschäftigen sich separat mit kurzfristigen und langfristigen Veränderungen.

Kurzfristig soll eine neue Gesetzgebung es Zeitungsgruppen mit einem Anteil von weniger als 20 % an der nationalen Gesamtauflage erlauben, Fernsehsender zu beherrschen, die einen Marktanteil von bis zu 15 % am Gesamtfernsehmarkt haben, sofern die Grenze von zwei Channel-3-Lizenzen nicht überschritten wird, und sich ferner um einen begrenzten Anteil am Radiomarkt zu bewerben. Die Independent Television Commission soll eine solche Beherrschung unterbinden können, wenn sie nicht im öffentlichen Interesse liegt. Die Grenze von 20 % bei den Zeitungskonzernen ist wichtig für die Unterbindung des Fernsehengagements von Rupert Murdochs News Corporation und der Mirror Group, deren Anteil 37 % bzw. 25 % beträgt. Ferner soll es den Zeitungskonzernen in Gebieten, in denen sie bereits einen Anteil von mehr als 30 % an der regionalen oder lokalen Zeitungsauflage haben, untersagt sein, regionale Fernseh- oder Radiolizenzen zu kontrollieren. Die Regeln, die das Übergreifende Eigentum zwischen terrestrischem Fernsehen, Satelliten- und Kabelfernsehen beschränken, sollen abgeschafft werden, wobei auch hier Zeitungseigentümer mit einem Auflagenanteil von mehr als 20 % ausgenommen sind. Die Regeln für das Eigentum an Lokalradiolizenzen sollen ebenfalls deutlich gelockert werden.

Längerfristig wird vorgeschlagen, den gesamten Medienmarkt und die Anteile an ihm zu definieren sowie einen "Medienwechsellkurs" zu entwickeln, der den relativen Einfluß der verschiedenen Medien berücksichtigt. Dann sollen Schwellenwerte für den Marktanteil festgelegt werden, bei deren Überschreitung das Eigentum von einer Aufsichtsinstanz unterbunden werden kann, das Kriterien des öffentlichen Interesses anlegt, wie etwa die Förderung der Vielfalt und die Erhaltung einer starken Medienwirtschaft. Diese Aufsichtsinstanz wird vermutlich die Form der bestehenden Wettbewerbsbehörden annehmen.

"Media Ownership: The Government's Proposals", Department of National Heritage, erhältlich bei HSMO Books, PO Box 276, London SW8 5DT, Tel. +44 171 873 9090, Fax +44 171 873 0011, Preis £ 6,75, oder über die Informationsstelle.

(Prof. Tony Prosser,
School of Law, University of Glasgow)

Neuigkeiten

Informationen über rechtsbezogene Entwicklungen im audiovisuellen Bereich, die rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, zu denen jedoch noch keine Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stehen.

EUROPÄISCHE KOMMISSION: Einrichtung eines Garantiefonds

Kommissionsmitglied Marcelino Oreja legte dem audiovisuellen/kulturellen Rat seine Leitlinien für die Einrichtung eines Garantiefonds dar, der die Produktion europäischer Sendungen anregen soll. Dieser wird das ergänzende Finanzinstrument zum Media-Programm darstellen. Herr Oreja wird das Projekt im Hinblick auf einen formellen Vorschlag bei der Ratssitzung im Herbst in den kommenden Wochen der Kommission unterbreiten.

Europe Nr. 6507, 23. Juni 1995, Agence internationale d'information pour la presse: 12.

DEUTSCHLAND/TÜRKEI: Überprüfung des in Deutschland ausgestrahlten Programmes des türkischen Staatssenders TRT-INT durch die Landesmedienanstalten

Anfang Mai 1995 hatte die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten Anlaß, das Programm des türkischen Staatssenders TRT-International (TRT-INT) zu überprüfen. Das türkische Programm ist in den meisten deutschen Bundesländern über Kabel oder Satellit zu empfangen.

Anlaß war eine 56stündige Sondersendung mit dem Titel "Auf Türkei! Hand in Hand mit "unseren Soldaten", in der TRT-INT Ende April 1995 dazu aufgerufen hatte, den Militäreinsatz im Nordirak gegen die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) mit großzügigen Spenden zu unterstützen.

Gegen diese Spendenaktion legte die "Medienagentur für Menschenrechte", Delmenhorst, *Beschwerde* bei den Landesmedienanstalten ein. Sie verlangte den Entzug der Erlaubnis auf Einspeisung ins Kabelnetz. Begründet wurde dies mit der *Aufstachelung zum Rassenhaß* und der *Kriegsverherrlichung* durch TRT-INT.

Kritik kam u.a. auch von Seiten der Journalistenvereinigung IG Medien, Stuttgart, und der "Föderation kurdischer Vereine in Deutschland" (YEK-KOM).

Nachdem acht Stunden von dem 56stündigen Programm in deutscher Übersetzung vorlagen, gab die Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten in ihrer Sitzung am 9. Mai "ihrer Besorgnis über die nationalistische, martialische Tonart Ausdruck". Der Vorsitzende der Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm wurde aufgefordert, sich diesbezüglich direkt mit TRT-INT in Verbindung zu setzen. Auch die Bundesregierung wurde gebeten gegenüber der Türkei Bedenken dahingehend zu äußern, daß im Programm der TRT Sendungen ausgestrahlt würden, die bei der Bevölkerung Deutschlands erheblichen Widerspruch erzeugten. Weitere Sanktionen ergingen jedoch nicht.

Die Türkei gehört zu den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens des Europarates über das grenzüberschreitende Fernsehen vom 5. Mai 1989. Als in der Türkei zugelassener Sender braucht TRT für die Weiterverbreitung seines Programmes keine Lizenz in Deutschland. Obwohl das Fernsehübereinkommens die Aufstachelung zum Rassenhaß und unangemessene Gewaltdarstellungen sowie die Mißachtung der Menschenwürde verbietet (Art. 7), ist bei einem festgestellten Verstoß nur ein Vorgehen gemäß Art. 24 FStU möglich, also die *Unterrichtung* der sendenden Vertragspartei und nur in Ausnahmefällen die *vorläufige Aussetzung* des beanstandeten Programmes, vgl. Art. 24 des Übereinkommens.

(Andrea Schneider,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



ÖSTERREICH: Appell des "Internationalen Menschenrechts-Tribunals" gegen die Diskriminierung von Homosexuellen und Transsexuellen in den Medien

Vom 9. bis 12. Juni 1995 fand in Wien ein "Internationales Menschenrechts-Tribunal 50 Jahre Zweite Republik. 50 Jahre Unterdrückung von Lesben und Schwulen". statt. Sieben themenspezifische Senate in wechselnder, prominenter und sachkundiger Zusammensetzung hörten die Anklagen und Zeugenaussagen von Betroffenen, um sodann jeweils ihr Urteil zu sprechen. Den Vorsitz führten die Kandidatin für die Wahl des Bundespräsidenten 1986 (die damals gegen Kurt Waldheim unterlag) und Gründungsvorsitzende der Grünen im Parlament, Freda Meissner-Blau, sowie der Herausgeber von FORVM, Gerhard Oberschlick.

Die Autoren Heimrad Backer, Josef Haslinger und Doron Rabinovici, die Sexualtherapeutin und Publizistin Rotraud Perner, die Journalistin Trautl Brandstaller und die Psychologin Jutta Zinnecker, der em. Univ. Prof. für dogmatische Religionswissenschaften, Kurt Luthi, der Essayist Claus Tieber bildeten den Senat VII, Öffentlichkeit, des Tribunals.

Das Tribunal beschloß ein quasi gerichtsförmiges Urteil zu sprechen in dem entschieden wurde, daß auf staatlicher Ebene Abhilfe geschaffen werden sollte durch, u. a. Einfügung eines Anspruchs auf Entschädigung im Mediengesetz bei Verleumdung, Verspottung, Verhetzung und anderen Formen der Diskriminierung, der dem betroffenen Einzelnen eingeräumt wird; oder, falls dieser seinen Anspruch nicht wahrnimmt, für diejenige Gruppe oder Organisation, die massives Interesse an der Feststellung der betreffenden Form von Diskriminierung hat.

Urteil des "Internationalen Menschenrechts-Tribunals 50 Jahre Zweite Republik. 50 Jahre Unterdrückung von Lesben und Schwulen"/ VII. Öffentlichkeit und weitere Akten in deutscher Sprache bei FORVM, Internationale Zeitschrift für kulturelle Freiheit, politische Gleichheit und solidarische Arbeit, Museumstr.5, A-1070 Wien, Tel. u. Fax.: +43 1 523 83 68 oder bei der Informationsstelle erhältlich.

(Gerhard Oberschlick,
Herausgeber FORVM)

SPANIEN: Rechte für Fernsehübertragung eines sehr teuren sportlichen Ereignisses

Das Tennisturnier von Wimbledon wird von keinem spanischen Fernsehsender live übertragen, mangels eines Übereinkommen zwischen den autonomen Fernsehgesellschaften, deren Verantwortliche sich weigern mehr als 350 Millionen Peseten für die Rechte zu bezahlen. TV-3 versuchte bis zum letzten Moment, den mit der deutschen Gesellschaft für Produktion, Verbreitung und Weiterverkauf von Rechten UFA abgeschlossenen Vertrag zu retten, der die Rechte an dem Turnier von Wimbledon für die ganze Welt behandelt.

Außerdem wird den Erklärungen des Internationalen Olympischen Comités (IOC) zufolge der Verkauf der Fernsehrechte für die Olympischen Spiele in Atlanta 1996 einen Gewinn von 900 Millionen Dollar erzielen, d.h. 47% mehr als die Olympischen Spiele von Barcelona 1992.

SPANIEN: Abhören der Telefongespräche von König Juan Carlos

Der Sprecher der Richter des Obersten Gerichtshofs erklärte am 15. Juni 1995, daß die Verbreitung des Inhaltes der Telefongespräche des Königs durch die Medien eine strafbare Handlung sei. Der Artikel 18 der spanischen Verfassung garantiert das Recht auf Intimsphäre, ein wichtiger Bestandteil der Persönlichkeitsrechte. In den Entscheidungen 22/1984 und 114/1984 des Verfassungsgerichtshofs wurde diese Rechtsprechung angewendet. Nach dem Verfassungsergänzungsgesetz 1/1982 vom 5. Mai 1982 kann die Verletzung seines Rechtes auf Ehre, persönliche und familiäre Intimsphäre und seines Selbstbildes Anlaß zu einer Entschädigung für den verursachten materiellen und idellen Schaden sein. Die vor kurzem abgeänderten Artikel 192, 192 bis, 497 und 197 bis des spanischen Strafgesetzbuchs (Código Penal) bestrafen nicht nur denjenigen, der Gespräche abhört und verrät, was er entdeckt hat, sondern auch denjenigen, der sich über andere darüber informiert und davon Kenntnis erlangt, obwohl er deren unlauteren Ursprung kennt.

SPANIEN: Gründung einer Vereinigung zur Selbstkontrolle der Werbung

Die Vereinigung zur Selbstkontrolle der Werbung (AAP) wurde von etwa hundert Vertretern der Werbetreibenden, und Agenturen im Juni 1995 geschaffen mit dem Ziel dafür zu sorgen, daß die Berufsordnung von einer von der Vereinigung gewählten Jury angewendet wird, aber unabhängig arbeitet. Rafael Garcia Gutiérrez wurde zum Vorsitzenden gewählt.

DEUTSCHLAND: Deutscher Journalistenverband fordert neue Regelungen zum Schutz des Urhebers

Der Deutsche Journalistenverband hat den Bundestag aufgefordert, neue Regelungen zum Schutz des Urhebers zu treffen. Solche Regelungen seien seit langem erforderlich, erlangten aber im Multimediazeitalter besondere Bedeutung. Insbesondere die Stellung der freien Mitarbeiter müsse verbessert werden. Zur Zeit seien diese durch Allgemeine Geschäftsbedingungen praktisch gezwungen, alle denkbaren Verwertungsmöglichkeiten an ihren Werken zu übertragen. Das Urheberrecht müsse in Zukunft eine unabdingbare Regelung vorsehen, die den freien Mitarbeitern eine wirtschaftliche Beteiligung an der Verwertung ihrer Werke zugestehe.

(Volker Kreutzer,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

MONACO: Unterzeichnung eines Vertrages über das Ausstrahlungsrecht zwischen Frankreich und Monaco

Der am 8. April von N. Sarkozy, Haushaltsminister, Kommunikationbeauftragter und A. Juppé, Außenminister einerseits und P. Dijoud, Staatsminister der Fürstentums Monaco andererseits unterzeichnete Vertrag definiert die Beziehungen zwischen Frankreich und Monaco im Bereich des Ausstrahlungsrechts. Der Vertrag sichert das Fortbestehen der Sendungen von *Télé Monte-Carlo* (TMC) auf französischem Boden. Sieben Monate vorher, am 30. September 1994 lief die Genehmigung für TMC, von drei Sendern aus in Richtung Frankreich zu senden und damit den Süden Frankreichs abzudecken, aus. Der CSA (*Conseil Supérieur de l'Audiovisuel*) war nicht befugt, sie zu verlängern angesichts der Tatsache, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli, die die sogenannten "peripherischen" Medien regulieren sollen, d.h. jene, die sich außerhalb des französischen Hoheitsgebietes befinden, von den folgenden Gesetzen über das Audiovisuelle abgeschafft wurden. Die Abstimmung über ein Gesetz, in dem dieser Vertrag gebilligt wird, ist nach der Sommerpause vorgesehen und wird vom Präsidenten der Französischen Republik und von Fürst Rainier von Monaco paraphiert.



FRANKREICH: Antwort der CSA an TV Carton Jaune

Der CSA (*Conseil Supérieur de l'Audiovisuel*) für von der Vereinigung TZ Carton Jaune, in der militante Juristen zusammengeschlossen sind, die sich für die Ehrlichkeit der im Fernsehen ausgestrahlten Informationen aussprechen, über die Weiterbeschäftigung von Patrick Poivre d'Arvor, dem Fernsehansager der Nachrichten um 20 Uhr auf TV1 befragt, trotz seiner kürzlichen Verurteilung in der Angelegenheit "Botton" wegen Unterschlagung von Sozialgütern. Der CSA wies auf seine Bemühungen hin Informationen so genau wie möglich weiter zu geben und darauf, daß er nicht versucht habe, die Zuschauer irrezuführen. Unabhängig von der Meinung des CSA, könne er sich nicht in die Beziehung zwischen einem Vertreiber und seinen Partnern einmischen und ist nicht ermächtigt, ihn zu zwingen, Sanktionen auszusprechen.

DEUTSCHLAND: Verbesserung des Jugendschutzes - Kooperation der Landesmedienanstalten mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen

Nachdem von Seiten der Landesmedienanstalten in den letzten Monaten die Effizienz der Arbeit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) angezweifelt worden war, kam es am 7. Juni 1995 zu einem *ersten Treffen des Arbeitskreises Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten mit Vertretern der FSF in Berlin*.

Wie in IRIS 1995-3:7 und IRIS 1995-5:9 berichtet wurde, prüft die FSF die Fernsehprogramme der privaten Sender vor ihrer Ausstrahlung. Da aus Zeitgründen nicht das gesamte Programm geprüft werden kann, legen die Jugendschutzbeauftragten der Sender der FSF die Programme vor, die aus Jugendschutzsicht zu Bedenken Anlaß geben. Um zu verhindern, daß problematische Programme der FSF vorenthalten werden, beobachtet die FSF aber auch von sich aus die Programme, um notfalls über ihr unabhängiges Kuratorium Anträge zu stellen.

Das erste Treffen zwischen beiden Stellen diente dazu, über unterschiedliche Beurteilungskriterien zu diskutieren und die Bewertungsmaßstäbe einander anzunähern. Zu diesem Zwecke wurden exemplarisch sieben Filme von beiden Kontrolleinrichtungen bewertet und anschließend die voneinander abweichenden Ergebnisse abgeglichen.

Da der Dialog zwischen beiden Stellen fortgesetzt werden soll, läßt eine produktive Zusammenarbeit zwischen beiden Kontrollorganen eine Verbesserung des Jugendschutzes im deutschen Fernsehen erwarten. Ein effektiver Jugendschutz kann nach dem Jugendschutzmodell des Rundfunkstaatsvertrages - dieses basiert auf dem Grundsatz der Selbstverantwortung der Veranstalter und Sendezeitbeschränkungen - nur durch ein sinnvolles Zusammenspiel beider Kontrollformen, der *Selbstkontrolle* durch die FSF und der *Aufsichtskontrolle* durch die Landesmedienanstalten, ergänzt durch medienpädagogische Maßnahmen, erreicht werden.

(Andrea Schneider,
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung der relevanten internationalen Verträge (außer Europäischen Konventionen) am 1. April 1995

In IRIS 1995-1: 16-18 und IRIS 1995-3: 11-14 haben wir einen Überblick über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung der europäischen Konventionen gegeben, die für den audiovisuellen Bereich relevant sind.

In dieser Ausgabe geben wir nun einen Überblick über den Stand der Unterzeichnung und Ratifizierung anderer internationaler Verträge, die für den audiovisuellen Bereich relevant sind. Dieser Überblick wurde vom Medienreferat des Europarats auf den Stand vom 1. April aktualisiert.

Am 19. April 1995 trat Bulgarien der Römischen Konvention und der Konvention zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger bei.

A. Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI)

Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst

Berner Übereinkunft (1886), revidiert in Berlin am 13. November 1908 (Berliner Akte), revidiert in Rom am 2. Juni 1928 (Römische Akte), revidiert in Brüssel am 26. Juni 1948 (Brüsseler Akte), revidiert in Stockholm am 14. Juli 1967 (Stockholmer Akte), revidiert in Paris am 24. Juli 1971 (Pariser Akte) und geändert 1979 (Berner Verband).

(1) - Datum, an dem der Staat der Übereinkunft beigetreten ist

(2) - letzte Akte der Übereinkunft, der der Staat beigetreten ist, und Datum, an dem der Staat dieser Akte beigetreten ist

(Mitgliedstaaten des Europarats)

Osterreich: (1) 1. Oktober 1920, (2) Pariser Akte: 21. August 1982

Belgien: (1) 5. Dezember 1987, (2) Brüsseler Akte: 1. August 1951; Stockholmer Akte, Artikel 22 bis 38: 12. Februar 1975

Bulgarien: (1) 5. Dezember 1921, (2) Pariser Akte: 4. Dezember 1974

Zypern: (1) 24. Februar 1964, (2) Pariser Akte: 27. Juli 1975

Tschechische Republik: (1) 1. Januar 1993, (2) Pariser Akte: 1. Januar 1993

Dänemark: (1) 1. Juli 1903, (2) Pariser Akte: 30. Juni 1979

Estland: (1) 26. Oktober 1994, (2) Pariser Akte: 26. Oktober 1994

Finnland: (1) 1. April 1928, (2) Pariser Akte: 1. November 1986

Frankreich: (1) 5. Dezember 1887, (2) Pariser Akte, Artikel 1 bis 21: 10. Oktober 1974; Pariser Akte, Artikel 22 bis 38: 15. Dezember 1972

Deutschland: (1) 5. Dezember 1887, (2) Pariser Akte, Artikel 1 bis 21: 10. Oktober 1974; Pariser Akte, Artikel 22 bis 38: 22. Januar 1974

Griechenland: (1) 9. November 1920, (2) Pariser Akte: 8. März 1976

Ungarn: (1) 14. Februar 1922, (2) Pariser Akte, Artikel 1 bis 21: 10. Oktober 1974; Pariser Akte, Artikel 22 bis 38: 15. Dezember 1972

Island: (1) 7. September 1947, (2) Römische Akte: 7. September 1947; Pariser Akte, Artikel 22 bis 38: 28. Dezember 1984

Irland: (1) 5. Oktober 1927, (2) Brüssels: 5. Juli 1959; Stockholm, Artikel 22 to 38: 21 Dezember 1970

Italien: (1) 5. Dezember 1887, (2) Paris: 14 November 1979
Liechtenstein: (1) 30. Juli 1931, (2) Brussels: 1 August 1951; Stockholm, Artikel 22 to 38: 25 Mai 1972
Lithuanien: (1) 14. Dezember 1994, Paris: 14. Dezember 1994
Luxemburg: (1) 20 Juni 1988, (2) Paris: 20 April 1975
Malta: (1) 21 September 1964, (2) Rome: 21 September 1964; Paris, Artikel 22 to 38: 12 Dezember 1977
Niederlande: (1) 1. November 1912, (2) Paris, Artikel 1 to 21: 30. Januar 1986; Paris, Artikel 22 to 38: 10. Januar 1975
Norwegen: (1) 13. April 1896, (2) Brussels: 28. Januar 1963; Paris, Artikel 22 to 38: 13. Juni 1974
Polen: (1) 28. Januar 1920, (2) Roma: 21. November 1935; Paris, Artikel 1 to 21: 22 Oktober 1994
Portugal: (1) 29. März 1911, (2) Paris: 12. Januar 1979
Rumänien: (1) 1. Januar 1927, (2) Rome: 6. August 1936; Stockholm, Artikel 22 to 38: 29 Januar or 26 Februar 1970
Slowakei: (1) 1. Januar 1993, (2) Paris: 1. Januar 1993
Spanien: (1) 5. Dezember 1887, (2) Artikel 1 to 21: 10 Oktober 1974; Paris, Artikel 22 to 38: 19 Februar 1974
Schweden: (1) 1. August 1904, (2) Paris, Artikel 1 to 21: 10. October 1974; Paris, Artikel 22 to 38: 20. September 1973
Schweiz: (1) 5. Dezember 1887, (2) Brussels: 2. Januar 1956; Stockholm, Artikel 22 to 38: 4 Mai 1970; Paris: 25. September 1993
Türkei: (1) 1. Januar 1952, (2) Brussels: 1. Januar 1952
Vereinigtes Königreich: (1) 5. Dezember 1887, (2) Brussels: 15 Dezember 1957; Stockholm, Artikel 22 to 38: 29. Januar or 26. Februar 1970

Vertrag über die internationale Eintragung audiovisueller Werke (Filmregistervertrag)
(Genf, 20. April 1989; Inkrafttreten: 27. Februar 1991)

(S=Zeichnung, R=Ratifizierung)

(Europaratsmitgliedstaaten)

Österreich: 20. April 1989 (S), 27. Februar 1991 (R)
Tschechische Republik: 1. Januar 1993 (R)
Frankreich: 20. April 1989 (S), 27. Februar 1991 (R)
Griechenland: 29. Dezember 1989 (S)
Ungarn: 20. April 1989 (S)
Polen: 29. Dezember 1989 (S)
Slowakei: 1. Januar 1993 (R)
Schweiz: 30. September 1993 (S)

B. UNESCO

Welturheberrechtsabkommen

Angenommen in Genf (1952), revidiert in Paris (1971); Inkrafttreten des 1952er Texts: 16. September 1955 und des 1971er Texts: 10. Juli 1974

(‘1952’=1952er Text, ‘1971’=1971er Text; R= Ratifizierung, A=Beitritt, D=Verkündigung)

(Europaratsmitgliedstaaten)

Österreich: 2. April 1957 (1952-R), 14. Mai 1982 (1971-A)
Belgien: 31. Mai 1960 (1952-R)
Bulgarien: 7. März 1975 (1952-A), 7. März 1975 (1971-A)
Zypern: 19. September 1990 (1952-A and 1971-A)
Tschechische Republik: 6. Oktober 1959 (1952-D), 17. Januar 1980 (1971-D)
Dänemark: 9. November 1961 (1952-R), 11. April 1979 (1971-R)
Finnland: 16. Januar 1963 (1952-R), 1. August 1986 (1971-R)
Frankreich: 14. Oktober 1955 (1952-R), 11. September 1972 (1971-R)
Deutschland: 3. Juni 1955 (1952-R), 18. Oktober 1973 (1971-R)
Griechenland: 24. Mai 1963 (1952-A)
Ungarn: 23. Oktober 1970 (1952-A), 15. September 1972 (1971-R)
Island: 18. September 1956 (1952-A)
Irland: 20. Oktober 1958 (1952-R)
Italien: 24. Oktober 1956 (1952-R), 25. Oktober 1979 (1971-R)
Liechtenstein: 22. Oktober 1958 (1952-A)
Luxemburg: 15. Juli 1955 (1952-R)
Malta: 19. August 1968 (1952-A)
Niederlande: 22. März 1967 (1952-R), 30. August 1985 (1971-R)
Norwegen: 23. Oktober 1962 (1952-R), 7. Mai 1974 (1971-R)
Polen: 9. Dezember 1976 (1952-A), 9. Dezember 1976 (1971-A)
Portugal: 25. September 1956 (1952-R), 30. April 1981 (1971-A)
Slowakei: 6. Oktober 1959 (1952-D), 17. Januar 1980 (1971-D)
Slowenien: 11. Februar 1966 (1952-D), 3. Juli 1973 (1971-D)
Spanien: 27. Oktober 1954 (1952-R), 10. April 1974 (1971-R)
Schweden: 1. April 1961 (1952-R), 27. Juni 1973 (1971-R)
Schweiz: 30. Dezember 1955 (1952-R)
Vereinigtes Königreich: 27. Juni 1957 (1952-R), 19. Mai 1972 (1971-R)



C. WIPO-UNESCO

Übereinkommen über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (Brüsseler Abkommen)

(Brüssel, 21. Mai 1974, Inkrafttreten: 25. August 1979)

(Europaratsmitgliedstaaten; Datum, an dem der Staat Vertragspartei wurde; R= Ratifizierung, A= Beitritt, D= Verkündung)

Österreich: 6. August 1982 (R)
Deutschland: 25. August 1979 (R)
Griechenland: 22. Oktober 1991 (A)
Italien: 7. July 1981 (R)
Slowenien: 25. Juni 1991 (D)
Schweiz: 24. September 1993 (R)

Europaratsmitgliedstaaten, die das Übereinkommen gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben: Belgien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Finnland, Frankreich, Ungarn, Luxemburg, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich.

D. WIPO-UNESCO-ILO

Internationales Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen)

(Rom 26. Oktober 1961, Inkrafttreten: 18. Mai 1964)

(Europaratsmitgliedstaaten, Datum vom Inkrafttreten, R= Ratifizierung, A=Annahme, D= Verkündung)

Österreich: 9. Juni 1973 (R)
Tschechische Republik: 1. Januar 1993 (D)
Dänemark: 23. September 1965 (R)
Finnland: 21. Oktober 1983 (R)
Frankreich: 3. Juli 1987 (R)
Deutschland: 21. Oktober 1966 (R)
Griechenland: 6. Januar 1993 (A)
Ungarn: 10. Februar 1995 (A)
Island: 15. Juni 1994 (A)
Irland: 19. September 1979 (R)
Italien: 8. April 1975 (R)
Luxemburg: 25. Februar 1976 (A)
Niederlande: 7. Oktober 1993 (A)
Norwegen: 10. Juli 1978 (A)
Slowakei: 1. Januar 1993 (D)
Spanien: 14. November 1991 (R)
Schweden: 18. Mai 1964 (R)
Schweiz: 24. September 1993
Vereinigtes Königreich: 18. Oktober 1964 (R)

(Europaratsmitgliedstaaten, die das Rom-Abkommen gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben: Belgien und Portugal)

Abkommen über den Schutz der Hersteller von Tonträgern vor unerlaubter Vervielfältigung

(Genf 29. Oktober 1971, Inkrafttreten: 18. April 1973)

(Europaratsmitgliedstaaten, Datum vom Inkrafttreten, R= Ratifizierung, A=Annahme, D= Verkündung)

Österreich: 21. August 1982 (R)
Zypern: 30. September 1993 (A)
Tschechische Republik: 15. Januar 1985 (D)
Dänemark: 24. März 1977 (R)
Finnland: 18. April 1973 (R)
Frankreich: 18. April 1973 (R)
Deutschland: 18. Mai 1974 (R)
Griechenland: 9. February 1994 (A)
Ungarn: 28. Mai 1975 (A)
Italien: 24. März 1975 (R)
Luxemburg: 8. März 1976 (R)
Niederlande: 12. Oktober 1993 (A)
Norwegen: 1. August 1978 (R)
Slowakei: 15. Januar 1985 (D)
Spanien: 24. August 1974 (R)
Schweden: 18. April 1973 (R)
Schweiz: 30. September 1993 (R)
Vereinigtes Königreich: 18. April 1973 (R)

VERÖFFENTLICHUNGEN

Crips, Y. *The Legal Implications of Disclosure in the Public Interest: An analysis of Prohibitions and Protections with Particular Reference to Employers and Employees*. 2nd ed. Sweet & Maxwell, Andover; Hants, 1995. ISBN 0-421-50200-2, £58.00.

Edelman, B. *La CJCE, le droit moral de l'auteur et le principe de non-discrimination en raison de la nationalité*, Recueil Dalloz Sirey, Paris, 1995. J. 133.

Frayssinet, J. *L'édition d'annuaires professionnels et les règles de la concurrence*, La Semaine Juridique, 1995. II.22403.

Greffe, F. *La publicité et la loi: En droit français, Union européenne et Suisse*. Litec, Paris, 1995. 1021S., FF 400.

Index 95: Das systematische Verzeichnis des geltenden Bundesrechts. Ed. Juristische Literatur der österreichischen Staatsdruckerei, Wien, 1995. 1048 S., öS 598.

Kresse, H. (Hrsg.). *Pluralismus, Markt und Medienkonzentration: Positionen*. Vistas, Berlin, 1995. ISBN 3-89158-146-7.

Legicom. Revue trimestrielle d'actualité juridique en droit de la communication d'entreprise. Victoires Editions, Paris, n°7/1^{er} trimestre 1995. 164S., FF 450.

Marcelin, Y. *Protection pénale de la propriété intellectuelle*, SARL Cedat ed., Paris, 1995. Disponible par souscription à CEDAT, B.P. 399607, 75327 Paris Cedex 07, 380S., FF 550.

Martín y Pérez de Nanclares, J. *La Directiva de televisión. Fundamento jurídico, análisis y transposición al derecho de los estados miembros de la Unión Europea*. Editorial COLEX, Madrid 1995. 605S. ISBN84-7879-212-0.

Mayer, D. *L'information du public par la presse sur les affaires en cours d'instruction*, Recueil Dalloz, Paris, 1995. Chron.80-81.

Nelson, V. *The Law of Entertainment and Broadcasting*. Sweet & Maxwell, Andover; Hants, 1995. ISBN 0-421-50150-2, £ 79.

Pontier, J.M. *Centième "première". Le cinéma a fait son droit*. Recueil Dalloz, Paris, 1995. chron.83-87.

Robson, J.; Griffiths, D. *Law and Regulation in European Multimedia*. Financial Times, London, 1995. £ 495.00.

Van Putten, A.J.; Leeflang, L. *Intellectuele eigendom en ontwikkelingsvraagstukken in Suriname*. Otto Cramwinckel Uitgever, Amsterdam, 1995. ISBN 90-71894-79-7

Wachsmann, P. *La seconde mort du monopole public de la radiodiffusion*, Recueil Dalloz, Paris, 1995. J.161.

KALENDER

The 1995 International Digital Audio Broadcasting Conference
London, 6. - 7. Juli 1995
Ort: The London Marriott Hotel, London W1;

Tag 1: A revolution in broadcasting

Tag 2: Developing the Market
Veranstalter: Information Technology Division, IBC Technical Services Ltd,
Tel.: +44 171 637 4383
Fax: +44 171 636 1976 or +44 171 631 3214

Bookings Department: IBC Technical Services Ltd, Gilmoora House, 57-61 Mortimer Street, London, W1N 8JX.

Setting up a Commercial Presence on The Internet: a new place to do business and extend your markets in the globally networked 21st century
6.-7. Juli 1995

St. James Court Hotel
Westminster, London SW1
(U-Bahn Haltestelle:
St. James Park)
Tel.: +44 171 582 2423
Fax: +44 171 793 8544

International Congress on Intellectual Property Rights for Specialized Information, Knowledge and New Technologies: KnowRight'95
Wien, 21. - 25. August 1995
Veranstalter: Austrian Computer Society, Austrian Ministry for Science, Research and Arts, Austrian National Commission for UNESCO, TermNet, Vienna

University of Technology.
Auskunft:
Austrian Computer Society,
Wollzeile 1-3
A-1010 Wien
Tel.: +43 1 51 20 235 9
e-mail: ocg@vm.univie.ac.at

Post-Soviet Media in Transition. An East-West Symposium
25.-27. August 1995, John Logie Baird Centre (Universities of Glasgow and Strathclyde), das Stirling Media Research Institute (University of Stirling) und das Department of Slavonic Languages and Literatures (University of Glasgow),
Auskunft und Anmeldung:
Dr. Brian McNair, Stirling Media Research Institute, University of Stirling, Stirling FK9 4LA, Scotland,
Tel.: +44 786 467525,
Fax: +44 786 466855, E-mail: brian.mcnaire@stirling.ac.uk.

Direct response television
London, 4.-5. September 1995
Auskunft: IBC Technical services,
Tel.: (+44 171) 6374383,
Fax: (+44 171) 6361976/6313214,
57-61 Mortimer Street,
London W1N 8JX

Philantropie und die Medien
Malta, Schloß Selmun, 13.-15. September 1995. Anmeldung:
Interphil, CIC Case 29, CH-1211 Genf 20, Fax +41-22-734-7082.

Networked Multimedia '95 Summit
Juristische Anweisungen, London (Churchill Inter-Continental), den 19. September 1995

Gipfel 20.-21. September 1995 (The Waldorf)
Anwendungssseminar 22. September 1995 (The Waldorf)
Auskunft: IIR Ltd.,
Tel.: +44 171 9155000,
Fax: +44 171 9155001, 29 Bressenden Place (6th floor), London SW1E5DR

Worldwide Approvals 95, Harmonisation, testing and regulation of fixed and mobile terminal equipment
London (The Langham Hilton), den 20.-21. September 1995
Auskunft: IBC Technical services,
Tel.: +44 171 6374383,
Fax: +44 171 6361976/6313214,
57-61 Mortimer Street, London W1N 8JX

Rights and Remedies in regulated industries, Challenging the Regulators: Following the recent House of Lords decision in Mercury v. Director General of Telecommunications and British Telecom
Freitag, den 29. September 1995, London
London Marriot Hotel,
Veranstalter: IBC Legal Studies and Services Limited
Anmeldung:
The Bookings Department, IBC Legal Studies and Services Limited,
Gilmoora House, 57-61 Mortimer Street, London W1N 8JX, England,
Tel.: +44 171 637 4383 (Philippa Hartnall or Linda McKay),
Fax: +44 171 631 3214 (Philippa Hartnall)